

§36

In Verfahren wegen Streitfällen zwischen Dienststellen der Staatlichen Versicherung und sozialistischen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte (Beteiligte) sind Gebühren nicht zu entrichten. Notwendige Aufwendungen tragen die Beteiligten. Wird dem Antrag der Sozialversicherung ganz oder teilweise stattgegeben, so kann die sozialistische Produktionsgenossenschaft, kooperative Einrichtung bzw. das Kollegium der Rechtsanwälte zur Erstattung der Kosten verpflichtet werden, die der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer Forderung entstanden sind.

Schlußbestimmungen

§37

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§38

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 11. August 1968 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBl. II Nr. 95 S. 599);
2. Zweite Verordnung vom 12. Oktober 1967 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBl. II Nr. 98 S. 709).

Berlin, den 4. Mai 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Anordnung

**über den Einsatz von Rohren
aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

vom 4. Mai 1979

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl nach ELN 121 86 000 mit Ausnahme des Einsatzes solcher Rohre in Maschinen, Geräten und ortsveränderlichen Anlagen der laufenden Produktion.

§ 2

Zur Fortleitung von Nahrungs- und Genußmitteln, chemischen Produkten und Pharmazeutika und deren Vor- und Abprodukte sind anstelle von Rohren aus nichtrostendem und säurebeständigem Stahl bei Einsatzdruckem < 1 MPa und Temperaturen < 420 K Glasrohre der ELN 153 47 000 einzusetzen.

§3

Ist in besonderen Fällen der Einsatz von Glasrohren technisch nicht möglich, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stahlberatungsstelle nach Prüfung durch den VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau. Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit ausführlicher technischer und ökonomischer Begründung in dreifacher Ausfertigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten und das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz darüber zu informieren.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Rohrkombinat, Riesa, als bilanzbeauftragtem Organ.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1979

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. S i n g h u b e r

Anordnung

**über die Gewinnung, den Aufkauf und die Lieferung
von tierischen Drüsen und anderen tierischen Organen
für die Produktion von pharmazeutischen
und chemisch-technischen Präparaten**

vom 9. Mai 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Gewinnung, den Aufkauf und die Lieferung aus Schlachtungen anfallender tierischer Drüsen und anderer tierischer Organe (nachstehend Schlachtnebenprodukte genannt) für die Produktion von pharmazeutischen und chemisch-technischen Präparaten.

(2) Schlachtnebenprodukte im Sinne dieser Anordnung sind:

- endokrine Drüsen von Schweinen (Pankreas, Hypophysen, Schilddrüsen, Ovarien, Nebennieren);
- endokrine und exokrine Drüsen von Rindern (Pankreas, Schilddrüsen, Hoden, Ovarien, Nebennieren, Galle und Gallenblasenhäutchen);